

832.1

Verordnung zum EG KVG (Änderung)

(vom 6. Dezember 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Information § 2 b. Zuständig für die Information über die Versicherungspflicht nach Art. 6a KVG sind:

a) das Amt für Wirtschaft und Arbeit bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern,

lit. b und c unverändert.

Meldung des Versicherers nach Art. 64a Abs. 2 KVG § 13 a. Der Versicherer meldet den über eine versicherte Person verfügbaren Leistungsaufschub der Gemeinde.

Verlustscheine § 14 a. Die Gemeinde bewirtschaftet die Verlustscheine, die sie von den Krankenversicherern nach § 18 Abs. 2 EG KVG übernommen hat.

Der Kanton erhält die Hälfte eines allfälligen Verlustscheinserlöses. Die Gemeinde trägt die Betreuungskosten. Sie verrechnet den Anteil des Kantons mit ihrer Forderung nach § 18 EG KVG.

Titel nach § 15:

IV. Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG

Junge Erwachsene in Ausbildung § 15 a. Junge Erwachsene in Ausbildung können die Ausrichtung einer Prämienverbilligung beantragen, wenn sie

a) Anspruch auf eine Prämienverbilligung nach §§ 8 und 12 EG KVG haben und

b) ihr steuerbares Einkommen und Vermögen nach § 9 EG KVG die vom Regierungsrat festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung tritt an die Stelle der Prämienverbilligung nach § 12 Abs. 2 EG KVG.

Als Ausbildung gilt jeder berufliche Erstausbildungsgang, für den ein Kinderabzug im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a Steuergesetz geltend gemacht werden kann. Die jungen Erwachsenen in Ausbildung haben eine aktuelle Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorzuweisen.

Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung ist im Verfahren nach § 6 dieser Verordnung geltend zu machen. Beginnt die Ausbildung erst nach Ablauf der zweimonatigen Antragsfrist, so kann der Antrag für das laufende Auszahlungsjahr bei der Sozialversicherungsanstalt gestellt werden.

§ 15 b. Jeder Elternteil kann für einen jungen Erwachsenen in Ausbildung die Ausrichtung einer Prämienverbilligung für das laufende Kalenderjahr geltend machen, wenn

b) Ohne Anspruch nach §§ 8 und 12 EG KVG

- a) er steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Kanton hat,
- b) er am 1. Januar des Auszahlungsjahrs zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat,
- c) ihm für den jungen Erwachsenen in Ausbildung ein Kinderabzug nach § 34 Abs. 1 lit. a Steuergesetz zusteht,
- d) er zusammen mit dem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein steuerbares Gesamteinkommen und -vermögen nach § 9 EG KVG erzielt, das die vom Regierungsrat festgelegten Grenzen nicht überschreitet,
- e) der junge Erwachsene in Ausbildung keinen Anspruch auf eine Prämienverbilligung in einem anderen Kanton oder nach §§ 8 oder 12 EG KVG hat.

§ 15 a Abs. 3 gilt sinngemäss.

Der Antrag kann bei der Wohngemeinde des anspruchsberechtigten Elternteils geltend gemacht werden.

§ 15 c. Beginnt die Ausbildung während des Kalenderjahres, so wird die Prämienverbilligung anteilmässig ausgerichtet.

c) Bemessung der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligung wird für alle Anspruchsberechtigten einheitlich festgesetzt. Sie beträgt mindestens die Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie.

Titel nach § 15 c:

V. Prämienverbilligung für Versicherte, die in einem EG-Mitgliedstaat wohnen

§§ 15 a–15 f werden zu §§ 15 d–15 i.

Titel nach § 15 i:

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

II. Diese Änderungen werden wie folgt in Kraft gesetzt:

§ 2 b lit. a, § 13 a, § 14 a 1. Januar 2006

Übrige Änderungen 1. Januar 2007

Das Ermittlungs- und das Antragsverfahren im Jahr 2006 für die Prämienverbilligung 2007 richten sich nach den geänderten Bestimmungen.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi